

beim Silde-Wier, oder Bogelschießen, oder ähnlichen Veranlassungen verzehret wird, sollen künftig zur Gemeinheitskasse gezogen, und zum Unterhalt der Brücken, oder sonstigem gemeinsamen Behuf in den Marken verwendet werden.

§. 13. Weitere gesetzliche Bestimmungen in Betreff der Unterhaltung der Wege, Brücken, Kanäle und Deiche, des Gebrauchs der gemeinschaftlich bleibenden Leim- und Sandgruben zc. der anzulegenden Wälle und Pflanzungen an den Grenzen der Zuschläge zc. sollen nach Erforderniß der Umstände von Unserer Regierung erlassen werden.

§. 14. Um uns und die übrigen Markengerichtsherrn durch die entweder im Theilungsgeschäfte selbst liegenden, oder von Seiten der Beteiligten etwa veranlaßten Schwierigkeiten und Weiterungen in Aushebung des Markenrichterlichen Antheils nicht aufzuhalten, sondern bald im Stande zu sehn, den übrigen Theilungs-Interessenten mit Beispielen von thätiger und zweckmäßiger Markenkultur voran zu gehn, soll die Hälfte des gleich nach vollzogener Vermessung, und mit alleinigem Abzuge der §. 5. Litt. d) e) und f) erwähnten Wege, Landstraßen, Abzugsgruben, zc. fest zu sehnenden Markenrichterlichen Antheils, unter Befolgung der §. 8. vorgeschriebenen Rücksichtnahme auf geschene Bonifikation des Bodens, und der §. 11. bestimmter Beschränkung, an einem abgelegenen Orte, und so, daß keinem der Markbewohner die demnachstige Summierung des ihm gelegenen Grundes langst seinem Erbe benommen werde, und ein Viertel davon nach Auswahl des Markengerichtsherrn parcelleweise, und in solchen Gegenden, wo angrenzenden schwachen, oder an der Mark nicht beteiligten Erben durch käufliche Ueberlassungen von Markengründen aufgehoben werden kann, sofort aufgehoben werden können, nachdem die deshalbigte Absicht bei einer Marken-Convention zuvor bekannt gemacht worden.

§. 15. Das, was zufolge §. 5. Litt. a) c) g) nicht vertheilt werden soll, bleibt (ausschließlich des Markengerichtsherrn, wessen auszuhebende Quote hierauf mitzuberechnen ist:) den übrigen Markgenossen gemeinschaftlich.

Die §. 5. Litt. d) angeführten Dorfdeiche, zc. können mit dem Markengerichtsherrn unvertheilt bleiben, wenn letzterer, wie derselbe besonders in Ansehung der Dorf-Wenne besugt seyn soll, auf Natural-Abtheilung seines Drittels hierbei nicht besteht. Auf das in Gemäßheit des vorigen §. erübrigende Viertel des Markenrichterlichen Antheils, werden daher bloß die nach §. 7. für den Ersatz von privat Berechtigungen vorabzumessenden Quotums mit computirt.

Wir tragen demnach Unserer Regierung und in so weit es die Unserer Marken-Jurisdiction unterworfenen Marken betrifft, Unserer Hofkammer, auf die genaueste Befolgung gegenwärtiger Vorschriften zu wachen, und starke Hand zu halten, auf; und soll zu dem Ende diese Verordnung zum Druck befördert, von den Kanzeln publicirt, und gehörigen Orts affigirt, auch jedem Marken-Gerichtsherrn in einer zur Ausheilung an die Gutsherrn hinreichenden Anzahl von Exemplaren, zugesertigt werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und beigebrachten fürstlichen Insignien.
So geschehen im Haag den 14ten August, und Ahaus den 16ten November 1809.

(L. S.)

Constantin,
Fürst zu Salm-Salm.

(L. S.)

Moriz,
Prinz zu Salm-Kyrburg,
von Zwackh.

Nr. 68.

Fürstlich Salmische Verordnung
Sitz- und Stimmsfähigkeit bei Marken-Conventionen und
Entscheidungen der Streitigkeiten über Markentheilungen betreffend.

Von Gottes Gnaden, Wir Konstantin Alexander, Fürst zu Salm-Salm zc.

auch

Wir Moriz, Prinz zu Salm-Kyrburg zc.

haben zur mehrerer Beförderung des Markentheilungsgeschäfts, sowohl in Betreff der Stimmsfähigkeit und Führung bei den deshalbigen Verhandlungen, als wegen der in Unserer Verord. v. ^{14. Aug.} 16. Nov. 1809 schon beabsichtigten schleunigen und unpartheyischen Rechtspflege bei allen darüber vorkommenden Streitfragen, folgendes als Nachtrag zu gedachter Verordnung festzusetzen beschlossen, und verordnen hiermit:

1. Bei allen auf Theilung der Marken Bezug habenden Berathschlagungen und Beschlüssen sollen die Selbsthörigen oder Freibauern, Sitz und Stimme haben und führen; wo letzteren aber frei steht, einen oder zwei zu diesen Verhandlungen zu bevollmächtigen, und die Markenrichter sich verwenden mögen, zur Beförderung des Geschäfts, solche Bevollmächtigungen zu bewirken.
2. Die billige Obferanz, daß die Stimme eines Gutsherrn von noch so vielen Markenberechtigten Gütern bei Marken-Conventionen nur für eine, wie auch, daß die Stimme des Gutsherrn eines schlag-

pflichtigen Halb-Erbes gleich viel als jene des Gutsherrn eines oder mehrerer Voll-Erben gelte, wird als allgemeine Norm bestätigt.

3. Ueber die Fragen:

- a) ob den Gutsherrn von Kotten ein Stimmrecht einzuräumen;
 b) ob die Besitzer von Edelgütern Sitz- und Stimmfähig seyen?
 soll Unsere Landesregierung nach Vernehmung und Erwägung beiderseitiger Gründe zu entscheiden haben, wenn deshalb keine gütliche Uebereinkunft statt finden könne.

4. Sowohl für diese als für alle sonstige in Hinsicht auf Marken- theilung auch bei den Fürstlichen Marken vorkommenden Klagen und Streitpunkte, ist gedachte Landesregierung als einzige competente Stelle zur summarischen Untersuchung und schleunigsten Entscheidung der Beschwerden, zur Erledigung deshalbiger Anfragen und zur allenfalls nöthigen Interpretation der bestehenden Verordnungen bevollmächtigt. Jedoch soll dieselbe in allen Fällen ohne Unterschied, wo gegen Beschlüsse und Verfügungen, welche Unsere Hofkammer entweder als Markenberechtigt mit bewirkt, oder in Markenrichterlicher Eigenschaft erlassen hat, geklagt wird, und sonst bei jeder wichtigen Vorkommenheit, die Ráthe des Hofgerichts zur Regierungs- Sitzung einzuladen, und mit dieser vereint, nach Mehrheit der Stimmen zu entscheiden haben.
 Gegenwärtiges hat Unsere Regierung gehörig publiciren zu lassen. Urkundlich Unserer begedruckten fürstl. Insignien und Unserer eigenhändigen Unterschriften.

Anholt den 4. Jun. 1810.

(L. S.)

Konstantin
 Fürst zu Salm-Salm.

Mans den 20. Jul. 1810.

(L. S.)

Moriz
 Prinz zu Salm-Kyrburg.
 von Zwach.

No. 69.

Publicandum wegen Einrichtung der Jagdscheine, vom
 19. Aug. 1814.

In Beziehung auf die Verordnung eines hohen Gouvernements vom 13. v. M. die Herstellung der vormaligen Jagdbefugnisse betreffend, wird zur Vorbeugung der Mißbräuche bei den Jagdverpachtungen und Aus-

theilung der Jagdscheine hierdurch zufolge höherer Genehmigung verordnet: daß in den auszufertigenden Bescheinigungen, über die den Jagdpächtern, Inhabern der Jagdscheine oder vormaligen Schildträgern erteilten Befugnisse zur Ausübung der Jagd, eine genaue Bezeichnung des Namens, des Charakters, auch Beschreibung der Person, nach der Art, wie in den ehemaligen Port d'armes, enthalten, oder denselben beigefügt seyn muß; daß ferner keine dieser Bescheinigungen zur Jagdausübung gültig ist, wenn sie nicht von der Königl. Regierungs-Commission visirt worden. In den entfernten Provinzen Nees, Steinfurt, Lingen und Tecklenburg, jedoch im letzteren mit Ausschluß der vormalig Münsterischen Kirchspiele, wird wegen Nähe der Jagd-Eröffnung diese Visirung bis zum Zeitpunkt der Jagderöffnung den landrätlichen Behörden übertragen, welche jedoch ein Verzeichniß der Visirten zur Regierungs-Commission einsenden werden. Nach Eröffnung der Jagd geschieht aber die Visirung allein von der Regierungs-Commission. Nur die auf diese Art visirten Scheine, welche die dadurch zur Jagd berechtigten Jagdpächter und vormaligen Schildträger stets bei Ausübung der Jagd mit sich führen, und auf Erfordern vorzeigen müssen, sind zur Legitimation hinreichend, und werden solche ohne dieselbe als Unberechtigte angesehen. Alle Orts-Obrigkeiten haben für die allgemeine Bekanntmachung dieser Bestimmung zu sorgen.

Münster den 19. Aug. 1814.

Königl. Preuß. Regierungs-Commission.

Nr. 70.

Publicandum über die Ausübung der Jagd, vom 3ten
 Sept. 1815.

In Rücksicht der Ausübung der Jagd, deren Eröffnung durch das Publicat eines hohen Gouvernements vom 17. v. M. auf den 20. dieses bestimmt worden, werden die im vorigen Jahre erlassenen Verordnungen einstweilen für dieses Jahr bis zur erfolgten Organisation wiederholt.

Die Verpachtung der Königl. Domaniahagden und die Ausstellung der diese betreffenden Jagdscheine bleibt unter Leitung der hiesigen Stelle. In Rücksicht der von den übrigen Jagdberechtigten im Bezirke der hiesigen Regierungs-Commission auszufertigten Bescheinigungen über die an Andere verlichene Jagdbefugnisse, so müssen dabei auch für dieses Jahr die Vorschriften des Publicats vom 19. Aug. v. J. benutzt werden. Nur ist die daselbst verordnete Visirung dieser Jagdscheine von der hiesigen Regierungs-Commission für dieses Jahr einstweilen nachgelassen. Jedoch wird es zur Verhütung der Mißbräuche, und damit